

Wochenmarktordnung der Großen Kreisstadt Achern

(Satzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, GBl. S. 582, ber. S. 698, geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBl. S. 185, und §§ 67, 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) hat der Gemeinderat der Stadt Achern in seiner Sitzung vom 22.03.2010 für den Wochenmarkt der Stadt Achern folgende Wochenmarktordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Achern betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Zuständig für die Durchführung des Marktes ist das Fachgebiet Sicherheit, Recht und Ordnung der Stadt Achern als Marktverwaltung.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Die Märkte finden auf den von der Stadt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt „Achern Aktuell“ sowie in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die Einschränkungen durch Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt und Närrischer Markt sollen 10 Markttage jährlich nicht überschreiten.

(4) Im Februar eines jeden Jahres ist mit den Marktbeschickern ein Abstimmungsgespräch über absehbare Einschränkungen des Wochenmarktes zu führen und festzulegen, in welcher Weise die räumlichen Einschränkungen umgesetzt werden sollen.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Achern dürfen die folgenden Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
4. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
5. Ton- und Keramikwaren
6. Handgefertigte und/oder kunstgewerbliche Artikel
7. Putz- und Pflegemittel

§ 4

Zuweisung

(1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

(2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Marktverwaltung zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (§§ 71a bis e LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Stadtverwaltung Achern.

(3) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung – insbesondere im Hinblick auf den begrenzt zur Verfügung stehenden Platz – anhand der Attraktivität des Angebotes sowie nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Darüber hinaus werden berücksichtigt:

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler sowie
4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden. Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG vom 12.12.2006) tritt bei Ablauf der vorgenannten Frist keine Genehmigungsfiktion ein.

(4) Die Zuweisung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Marktverwaltung weist die Standplätze zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(5) Soweit bereits erteilte Zuweisungen im Sommerhalbjahr (21.03. bis 20.09.) bis 8.00 Uhr bzw. im Winterhalbjahr (21.09. bis 20.03.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt werden oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Marktverwaltung ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(6) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(7) Die Zuweisung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden) oder
- d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

(8) Die Zuweisung kann von der Markterwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird oder einem Dritten überlassen wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Marktteilnehmer oder dessen Bedienstete bzw. Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Achern“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden oder
- e) dem Marktteilnehmer die Teilnahme gemäß § 70a Gewerbeordnung untersagt wird.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Standplätze

(1) Auf der Marktfläche dürfen die in § 3 genannten Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Marktverwaltung sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

(3) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen, sofern der Marktbetrieb nicht gestört wird.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Die Marktverwaltung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktssatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden und
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(2) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Soweit die Standinhaber ihren Verpflichtungen nach § 9 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Standinhabers durchführen.

§ 10

Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Stadt haftet den Teilnehmern an dem Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Standinhaber haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Bedingungen und Auflagen der Zuweisung gem. § 4 Abs. 4,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 8 Satz 3,
3. die Standplätze nach § 5 Abs. 1 und 2,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 5,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 7,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 8,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1 oder
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 1000,-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 01.04.1978 außer Kraft.

Achern, den 23.03.2010

gez.

Klaus Muttach, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Wochenmarktordnung
Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Rathausplatz vor und hinter dem Rathaus in Achern statt. Der Wochenmarkt fällt aus, wenn der Dienstag oder Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.